

Gesetz über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz)

vom 27. Juni 1961^{*}

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

auf den Vorschlag des Regierungsrates ¹ und den Bericht einer Kommission,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Sachlicher Geltungsbereich*²

Nach diesem Gesetz werden ermittelt: ³

1. der Katasterwert als Grundlage für den Steuerwert des unbeweglichen Vermögens (§§ 3–25); ³
2. die nach dem Bundesgesetz über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) ⁴ zu ermittelnden Grundstückswerte und Anrechnungswerte des Betriebsinventars; ^{4a}
3. die folgenden im Schweizerischen Zivilgesetzbuch ⁵ vorgesehenen Werte:
 - a. der für die Erbteilung massgebende Anrechnungswert der Grundstücke (Art. 617 und 618 ZGB);
 - b. die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten (Art. 848 ZGB); ^{4a}
 - c. der durchschnittliche Jahresertrag eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder Grundstücks bei Bildung einer Ertragsgemeinschaft (Art. 347 ZGB) ^{4a} ;
 - d. die Belastungsgrenze für die Errichtung von Gülten (Art. 848 ZGB) ^{4a} ;
4. der Verkehrswert des unbeweglichen Vermögens, sofern er von einer kantonalen oder kommunalen Behörde verlangt wird. Ausgeschlossen sind Fälle, in denen ein Enteignungsverfahren eingeleitet werden kann. ³

§ 2 *Begriffsbestimmungen*

¹ Das Gesetz verwendet zivilrechtliche Begriffe wie Grundeigentum, Grundstück, Bestandteil und Zugehör im Sinn des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Als Bauten gelten alle mit dem Boden verbundenen Erzeugnisse von Handwerk und Technik, wie namentlich Werke des Hoch- und Tiefbaus.

³Bei Dauerbauten besteht die Absicht ihrer bleibenden Verbindung mit dem Boden; fehlt diese Absicht, so handelt es sich um Fahrnisbauten (Art. 677 ZGB).

Absatz 4 ⁶

II. Katasterschätzung

1. Begriff und Gegenstand

§ 3 *Begriff*

Der Wert des unbeweglichen Vermögens wird durch eine amtliche Schätzung (Katasterschätzung) festgestellt.

§ 4 *Unbewegliches Vermögen*

¹Unbewegliches Vermögen sind die Grundstücke samt Bestandteilen, Rechten und Lasten. Können Dauerbauten sowie nutzbar gemachte Wasserkräfte und Naturvorteile nicht in die Schätzung eines Grundstücks einbezogen werden, so sind sie wie Grundstücke als selbständige Schätzungsgegenstände zu schätzen.

²Bei besondern Verhältnissen können Boden und Dauerbauten auch dann getrennt geschätzt werden, wenn diese nach Zivilrecht Bestandteil des Bodens bilden. ⁷

§ 5 ⁸

§ 6 ⁹

2. Festsetzung und Abänderung der Katasterwerte

§ 7 *Schätzung von Amtes wegen oder auf Antrag*

¹Die Katasterschätzung wird unter Vorbehalt von Absatz 2 von Amtes wegen durchgeführt.

²Nur auf Antrag des Eigentümers oder einer Behörde werden geschätzt:

- a. unproduktiver Boden;
- b. Liegenschaften des Bundes, des Kantons und der Gemeinden, die unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen, wie Verwaltungsgebäude, Schulhäuser, öffentliche Strassen, Wege und Plätze, Brücken;
- c. Liegenschaften und Bauten, die ausschliesslich kirchlichen Zwecken dienen, wie Kirchen, Kapellen, Klostergebäude;
- d. Friedhöfe;
- e. dem Bahnbetrieb dienende Anlagen der Schweizerischen Bundesbahnen;

f. militärische Anlagen.

§ 8 *Neuschätzung*

¹Die Katasterwerte werden laufend nach einer vom Finanzdepartement bestimmten Reihenfolge neu festgesetzt. ¹⁰

²Jeder Schätzungsgegenstand soll spätestens 15 Jahre nach Inkrafttreten seines Katasterwertes neu geschätzt werden. ¹⁰

³Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§ 9 *Revisionschätzung*

¹Der Katasterwert eines Schätzungsgegenstandes ist in folgenden Fällen durch eine Revisionschätzung neu festzusetzen:

- a. bei wesentlicher Veränderung der für die Bewertung massgebenden tatsächlichen Verhältnisse;
- b. bei Wegfall der Voraussetzungen für eine Ertrags- oder Verkehrswertschätzung. ¹¹

²Der Regierungsrat regelt den Umfang der Revisionschätzung. ¹¹

³Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt, da der Revisionsgrund eingetreten ist. ¹¹

§ 10 *Berichtigung*

¹Erweist sich ein Katasterwert wegen Nichtbeachtung wesentlicher Tatsachen oder infolge unrichtiger Rechtsanwendung in erheblichem Mass als unrichtig, so ist er neu festzusetzen.

²Der neue Katasterwert wird in Kraft gesetzt auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Verfahrens.

§ 11 *Allgemeine Anpassung der Katasterwerte*

¹Wenn der Wert des unbeweglichen Vermögens sich allgemein wesentlich verändert, können die Katasterwerte ohne Neuschätzung den neuen Verhältnissen angepasst werden, wobei darauf Rücksicht zu nehmen ist, wie weit die einzelnen Katasterwerte den neuen Verhältnissen schon entsprechen.

²Die allgemeine Anpassung der Katasterwerte erfolgt gestützt auf ein Dekret, das dem fakultativen Referendum unterliegt.

§ 12 ¹² *Schätzungsverteilung*

Werden die Grenzen von Grundstücken durch Teilung, Vereinigung oder sonstwie verändert, ohne dass ein Revisionsgrund eintritt, sind die Katasterwerte der beteiligten Grundstücke auf die neuen Flächen ihrem Wert entsprechend zu verteilen.

3. Bewertungsvorschriften

§ 13 ¹³

§ 14 ¹⁴ *Landwirtschaftliche Grundstücke*

a. Begriff

¹ Als landwirtschaftlich im Sinn dieses Gesetzes gilt ein Grundstück, wenn sein Erwerbspreis oder Anrechnungswert bei der letzten Handänderung durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestimmt wurde und wenn es landwirtschaftlich genutzt wird.

² Wird die landwirtschaftliche Nutzung weniger als sechs Jahre unterbrochen, gilt das Grundstück weiterhin als landwirtschaftlich gemäss Absatz 1. ^{14a}

§ 15

b. Bewertung

¹ Der Katasterwert landwirtschaftlicher Grundstücke ist nach dem Ertragswert festzusetzen. ¹⁵

² Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. ¹⁶

§ 16 *Waldungen*

¹ Der Katasterwert der Waldungen entspricht dem nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen berechneten Ertragswert.

² Der Ertragswert ist nach den für die bundesrechtlichen Schätzungen geltenden Vorschriften zu ermitteln. ¹⁷

³ Soweit erforderlich, erlässt der Regierungsrat ergänzende Vorschriften. ¹⁷

§ 17 ¹⁸ *Nichtlandwirtschaftliche Grundstücke*

Der Katasterwert der nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke entspricht dem Verkehrswert.

§ 18 ¹⁹ *Verkehrswert*

¹ Der Verkehrswert eines Schatzungsgegenstandes entspricht dem durchschnittlichen Wert, der nach den Ergebnissen des Grundstückverkehrs Schatzungsgegenständen von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit während einer angemessenen Zeitspanne zukommt.

² Die unter dem Einfluss ungewöhnlicher oder persönlicher Verhältnisse erzielten Preise (z. B. Kauf unter Verwandten; Liebhaber- oder ähnliche Ausnahmepreise) sind nicht zu berücksichtigen.

§ 19 *Realwert* ²⁰

Der Realwert setzt sich zusammen aus dem Verkehrswert des Bodens und den Anlagekosten der Bauten und Umgebungsarbeiten, berechnet auf den Zeitpunkt der Schätzung (Zeitbauwert).

§ 20 ²¹ *Ertragswert*

¹ Der Ertragswert überbauter Grundstücke, die nach § 14 nicht als landwirtschaftlich gelten, entspricht dem kapitalisierten jährlichen Rohertrag.

² Als Rohertrag gelten die auf längere Zeit erzielbaren Einkünfte ohne Abzug der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, der Abschreibungen und der Steuern.

³ Die dem Eigenbedarf des Eigentümers dienenden Nutzungen werden zu einem mittleren Verkehrswert in den massgebenden Rohertrag einbezogen.

⁴ Der Kapitalisierungszinssatz ist unter Berücksichtigung der Unterhalts- und Verwaltungskosten, der Zinsen für Eigen- und Fremdkapital, der Entwertung und der Steuern festzusetzen.

§ 21 ²²

§ 22 ²³ *Bauten auf fremdem Boden*

Auf fremdem Boden errichtete Bauten werden unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse nach den §§ 15 oder 17 geschätzt.

§ 23 ²⁴

§ 24 ²⁵ *Zusammengesetzte Schätzungsgegenstände*

Ist ein Schätzungsgegenstand aus verschiedenartigen Teilen zusammengesetzt oder wird er verschiedenartig genutzt, sind die Teile beziehungsweise die Nutzungen nach den für sie zutreffenden Bewertungsvorschriften zu schätzen.

§ 25 *Betriebseinheiten*

¹ Bilden mehrere Grundstücke des gleichen Eigentümers eine betriebswirtschaftliche Einheit, so sind sie, wenn nicht besondere Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, gesamthaft zu schätzen.

² Der Gesamtwert ist auf die einzelnen Grundstücke ihrem Wert entsprechend zu verteilen.

III. Bundesrechtliche Schätzungen

§ 26 *Anwendbares Recht*

Auf die bundesrechtlichen Schätzungen (§ 1 Ziff. 2 und 3) finden die Vorschriften über die Katasterschätzung sinngemäss Anwendung, soweit das Bundesrecht nichts Abweichendes vorschreibt.

§ 27 ²⁶

IV. Behörden und Verfahren

1. Behörden

§ 28 *Aufsichtsbehörden*

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Behördenorganisation, die Bewertung und das Verfahren im Rahmen dieses Gesetzes. ²⁷

² Das Finanzdepartement erlässt Weisungen, die eine in der Regel gleichzeitige Ermittlung der Gebäudeversicherungswerte und der Katasterwerte sicherstellen. ²⁷

§ 29 *Schatzungsamt*

¹ Das Schatzungsamt, das der Dienststelle Steuern ^{27a} unterstellt ist, besorgt alle Aufgaben im Schatzungswesen, die nicht durch Gesetz oder Verordnung einer andern Behörde oder Amtsstelle übertragen sind. ²⁸

² Das Schatzungsamt sorgt insbesondere für die einheitliche Anwendung der Bewertungsvorschriften durch die Schatzungsbehörden.

§ 30 *Schatzungsbehörden* ²⁹

¹ Der Regierungsrat teilt den Kanton in Schatzungskreise ein.

² Die Schatzungen werden unter Vorbehalt von Absatz 3 durch Kommissionen oder Einzelschätzer vorgenommen, die vom Regierungsrat für die Amtsdauer der administrativen Behörden gewählt werden. Der Gemeinderat wählt Sachverständige, die bei den Schatzungen mitwirken; wählbar sind auch Mitglieder des Gemeinderates.

³ Der Regierungsrat kann durch Verordnung auch dem Schatzungsamt und der Gebäudeversicherung Schatzungsaufgaben übertragen. ²⁹

§ 31 ³⁰

2. Verfahren

§ 32 *Örtliche Zuständigkeit*

¹ Örtlich zuständig sind die Gemeindebehörden der Gemeinde und die Schatzungsbehörden des Schatzungskreises, in welchen der Schatzungsgegenstand gelegen ist.

² Liegt der Schatzungsgegenstand in mehr als einer Gemeinde oder in mehr als einem Schatzungskreis, so

richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Standort der Wohngebäude, der wichtigsten Bauten oder, wenn solche fehlen, nach der grösseren Fläche.

³In Zweifelsfällen entscheidet die Dienststelle Steuern endgültig über die örtliche Zuständigkeit. [31](#)

§ 33 *Parteien*

¹Parteien sind bei der Katasterschätzung der Eigentümer, der Nutzniesser und, soweit sie Einsprache oder Beschwerde erheben, der Gemeinderat und die Dienststelle Steuern. [32](#)

²Bei den bundesrechtlichen Schätzungen bestimmt sich die Parteistellung nach dem Bundesrecht.

§ 34 *Auskunftspflicht*

¹Die Amtsstellen des Kantons und der Gemeinden haben den am Schätzungsverfahren beteiligten Behörden und Amtsstellen auf ihr Verlangen Einsicht in sachdienliche Unterlagen zu gewähren. Sie können vom Regierungsrat verhalten werden, bestimmte von ihm bezeichnete Tatsachen von sich aus kostenlos zu melden. [33](#)

²Die Parteien haben den beteiligten Schätzungsbehörden und Amtsstellen die gewünschten sachdienlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben auf Verlangen ihre Angaben glaubhaft zu machen und den Augenscheinsverhandlungen beizuwohnen.

§ 35 [34](#) *Mitwirkung der Gebäudeversicherung*

Die Gebäudeversicherung stellt dem Schätzungsamt die Unterlagen zur Ermittlung der Bauwerte zur Verfügung und meldet ihm die Neubauten und baulichen Veränderungen.

§ 36 *Meldung der Revisionsgründe*

¹Der Eigentümer hat den Eintritt eines Revisionsgrundes nach § 9 dem Gemeinderat zu melden, der die Anzeige mit seinem Bericht an das Schätzungsamt weiterleitet.

²Wenn der Gemeinderat einen Revisionsgrund feststellt, hat er ihn von Amtes wegen dem Schätzungsamt zu melden.

³Der Gemeinderat prüft alljährlich, ob alle erforderlichen Revisions-schätzungen durchgeführt wurden, und erstattet hierüber dem Schätzungsamt Bericht.

§ 37 *Augenschein, rechtliches Gehör*

¹Die Schätzungen werden in der Regel aufgrund eines Augenscheins vorgenommen.

²Die Parteien sind berechtigt, sich zur Schätzung zu äussern und am Augenschein teilzunehmen.

§ 38 *Eröffnung des Schätzungsverfahrens*

¹Die Katasterschätzung erfolgt von Amtes wegen oder auf Antrag, die übrigen Schätzungen werden auf Antrag vorgenommen.³⁵

²Das Begehren um Vornahme einer Schätzung ist schriftlich beim Schätzungsamt einzureichen. Vorbehalten bleibt § 36 Absatz 1.

³Sind die Voraussetzungen für die Vornahme einer Schätzung erfüllt, so beauftragt das Schätzungsamt die zuständige Behörde mit der Schätzung oder führt diese nach § 30 Absatz 3 selber durch. Die Parteien erhalten ein Doppel des Schätzungsauftrages.

§ 39 ³⁶

§ 40 ³⁷

§ 41 ³⁸

§ 42 ³⁹ *Rechtsmittel*

¹Gegen den Entscheid der Schätzungsbehörde ist die Einsprache und gegen den Einspracheentscheid die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Ausgenommen sind die Fälle des § 1 Ziffer 4.

²In Beschwerdefällen steht dem Verwaltungsgericht auch die Ermessenskontrolle zu.

§ 43 ⁴⁰

§ 44 ⁴¹

§ 45 *Grundlage für die Pfandhaftverteilung*⁴²

¹Der Gemeinderat ist zuständig für die Aufteilung des Katasterwertes zuhanden des Grundbuchamtes bei Teilverkauf oder Zerstückelung eines Grundstücks gemäss Artikel 833 Absatz 1 ZGB ⁴³ ⁴²

²Eigentümer, Nutzniesser und Schätzungsamt können gegen die Schätzungsverteilung Einsprache und gegen den Einspracheentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erheben.⁴⁴

³Der Gemeinderat kann die Schätzungsverteilung dem Schätzungsamt übertragen. In diesem Fall ist der Gemeinderat einsprache- und beschwerdeberechtigt.⁴⁴

§ 46 *Öffentlichkeit der Schätzungsakten*

¹Schätzungsamt und Gemeindekanzlei erteilen auf Verlangen Auskunft über den geltenden Kataster- oder Schätzungswert eines näher zu bezeichnenden Schätzungsgegenstandes.

²Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann auf dem Schätzungsamt das Schätzungsprotokoll eines näher zu bezeichnenden Schätzungsgegenstandes einsehen oder eine Abschrift verlangen. Das gleiche Recht steht dem Eigentümer und seinem Bevollmächtigten zu.

V. Gebühren und Schatzungskosten

§ 47 *Gebührenpflicht*

¹Die Katasterschätzung ist unter Vorbehalt der nachstehenden Ausnahmen für den Eigentümer gebührenfrei.

²Der Eigentümer hat für die Katasterschätzung eine Gebühr zu entrichten:

- a. wenn seine Anträge im Einsprache- oder Beschwerdeverfahren ⁴⁵ ganz oder teilweise abgewiesen werden oder wenn er die angefochtene Schätzung anerkennt;
- b. wenn auf sein Begehren die Schätzung in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt wird; ⁴⁶
- c. wenn gestützt auf § 7 Absatz 2 auf sein Begehren der Katasterwert festgesetzt wird ⁴⁶.

³Die Parteien haben für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch und dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ⁴⁷ (§ 1 Ziff. 2 und 3 sowie § 45) eine Gebühr zu entrichten, desgleichen die gesuchstellende Behörde für Verkehrswertschätzungen (§ 1 Ziff. 4). ⁴⁸

⁴Schatzungsamt und Gemeindeganzleien erheben für Auskünfte, Gewährung von Akteneinsicht und Auszüge eine Gebühr.

§ 48 ⁴⁹ *Gebührentarif und Gebührenbezug*

¹Die Spruchgebühren im Schätzungsverfahren betragen:

- a. für Katasterschätzungen im beschleunigten Verfahren Fr. 120.– bis Fr. 2500.–;
- b. für die Ermittlung der Schätzungswerte nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ⁵⁰ Fr. 200.– bis maximal 1,875 Promille des zu ermittelnden Schätzungswertes; ⁵¹
- c. für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch Fr. 300.– bis maximal 1,875 Promille des ermittelten Schätzungswertes. Befinden sich mehrere Gebäude auf einem Grundstück, kann die Spruchgebühr für jedes zusätzliche Gebäude um höchstens 25 Prozent erhöht werden. ⁵¹

²Die Spruchgebühren im Einspracheverfahren betragen:

- a. für Katasterschätzungen Fr. 50.– bis Fr. 500.–;
- b. für Schätzungen nach dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht ⁵⁰ die Hälfte der für die Ermittlung des Schätzungswertes zu entrichtenden Gebühr; ⁵¹
- c. für Schätzungen nach dem Zivilgesetzbuch die Hälfte der für die Ermittlung des Schätzungswertes zu entrichtenden Gebühr. ⁵¹

³Die Spruchgebühren gemäss Absatz 2b und c können im Einzelfall je nach Arbeitsaufwand um höchstens

25 Prozent erhöht oder herabgesetzt werden.

⁴ Alle Gebühren, ausgenommen die in § 47 Absatz 4 vorgesehenen Gebühren der Gemeindekanzleien, fallen in die Staatskasse.

⁵ Näheres regelt der Regierungsrat durch Verordnung. Er ist insbesondere befugt, die Ansätze gemäss den Absätzen 1 und 2 der Geldwertveränderung anzupassen.

§ 49 ⁵² *Kostenverteilung zwischen Staat und Gemeinden*

¹ Von den Kosten der Katasterschätzung tragen die Gemeinden die Aufwendungen für die Tätigkeit ihrer Sachverständigen und der Gemeindekanzleien.

² Der Staat trägt alle übrigen Kosten des Schätzungswesens.

VI. Einführungs- und Schlussbestimmungen

§ 50 ⁵³

§ 51 *Abänderung des Gesetzes betreffend die Einführung des ZGB*

¹ § 105 des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 im Kanton Luzern vom 21. März 1911 ⁵⁴ wird aufgehoben.

² § 84 dieses Gesetzes soll lauten:

11. Kommissionen für bürgerliches Erbrecht
 - a. Zuständigkeit

¹ In jedem Amt besteht eine Kommission für bürgerliches Erbrecht mit folgenden Befugnissen:

1. Bestimmung des Übernehmers eines landwirtschaftlichen Gewerbes im Sinn des Artikels 621 ZGB;
2. Entscheid über die Teilung landwirtschaftlicher Gewerbe und Bestimmung des Übernehmers im Sinn des Artikels 621 ^{ter} ZGB;
3. Entscheid über die Zuweisung, Veräusserung oder Abtrennung von Nebengewerben im Sinn des Artikels 625 ZGB.

² Die Entscheide der Kommission können innert 30 Tagen durch Klage beim ordentlichen Richter angefochten werden. Ein Sühneversuch findet nicht statt.

³Die in den Artikeln 347, 617–620 und 625 ZGB vorgesehenen Schatzungen werden nach den Vorschriften des Schatzungsgesetzes durchgeführt.

³§ 85 dieses Gesetzes soll lauten:

b. Organisation

¹Die Kommissionen für bäuerliches Erbrecht verhandeln und entscheiden in Dreierbesetzung.

²Das Obergericht wählt für die Amtsdauer der gerichtlichen Behörden den Präsidenten, ein ständiges Mitglied und zwei Ersatzmänner.

³Das dritte Mitglied wird von Fall zu Fall vom Gemeinderat jener Gemeinde ernannt, in der das landwirtschaftliche Gewerbe gelegen ist.

⁴Das Obergericht regelt das Verfahren durch Verordnung.

§ 52 [55](#)

§ 53 *Inkrafttreten*

¹Die Absätze 2–5 von § 50 des Gesetzes treten auf den 1. September 1961 in Kraft, die übrigen Bestimmungen auf den 1. Januar 1962.

²Das Gesetz ist zu veröffentlichen [56](#).

Luzern, 27. Juni 1961

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: Hans Lehner

Die Sekretäre: P. Brünisholz, A. Lischer

[Übergangsbestimmung der Änderung vom 21. Juni 1988 57](#)

Die aufgrund des bisherigen Rechts festgesetzten Katasterwerte bleiben in Kraft, bis sie nach den Vorschriften des geänderten Gesetzes neu festgelegt werden.

* G XVI 144

¹ GR 1960 202

² Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden alle Randtitel (Marginalien) zu Sachüberschriften. Bei den Sachüberschriften der folgenden Paragraphen wird auf diese Änderung nicht besonders hingewiesen.

³ Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden der Ingress sowie die Ziffern 1 und 3b neu gefasst sowie Ziffer 3c aufgehoben; die bisherigen Unterabsätze d–f wurden neu zu Unterabsätzen c–e. Gleichzeitig wurde Ziffer 4 eingefügt.

⁴ SR 211.412.11

^{4a} Gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 421), wurden die Ziffern 2 und 3b–c neu gefasst, Ziffer d wurde aufgehoben und die bisherige Ziffer e wurde zu Ziffer d.

⁵ SR 210. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁷ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁸ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁹ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

¹⁰ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

¹¹ Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden die Absätze 1 und 2 neu gefasst; gleichzeitig wurde der bisherige Absatz 2 neu zu Absatz 3.

¹² Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

¹³ Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurde der bisherige § 13 neu zu § 18.

¹⁴ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

^{14a} Fassung gemäss Steuergesetz vom 22. November 1999, in Kraft seit dem 1. Januar 2001 (G 2000 1).

¹⁵ Fassung gemäss G über die Abänderung des Steuergesetzes vom 2. Dezember 1968, in Kraft seit dem 1. Januar 1969 (G XVII 378).

¹⁶ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

¹⁷ Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden die Absätze 2 und 3 eingefügt.

¹⁸ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

¹⁹ Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurde § 18 aufgehoben; gleichzeitig wurde der bisherige § 13 neu zu § 18.

²⁰ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

²¹ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

²² Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

²³ Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

- 24 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 25 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 26 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 27 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 27a Gemäss Änderung vom 16. März 2007 der Verordnung über die Aufgaben der Departemente und der Staatskanzlei sowie die Gliederung der Departemente in Dienststellen, in Kraft seit dem 1. Juli 2007 (G 2007 33), wurde in den §§ 29, 32 und 33 die Bezeichnung «Steuerverwaltung» durch «Dienststelle Steuern» ersetzt.
- 28 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 29 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 30 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 31 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 32 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 33 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 34 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 35 Fassung gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 421).
- 36 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 37 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 38 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 39 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 40 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 41 Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 42 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).
- 43 SR 210
- 44 Fassung gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Januar 1973 (SRL Nr. 40).
- 45 Gemäss VRG vom 3. Juli 1972, in Kraft seit dem 1. Januar 1973 (SRL Nr. 40), wurde der Ausdruck «Rekursverfahren» durch «Beschwerdeverfahren» ersetzt.
- 46 Gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125), wurden Absatz 2b und Absatz 3 neu gefasst sowie Absatz 2c eingefügt.
- 47 SR 211.412.11
- 48 Fassung gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 421).
- 49 Fassung gemäss Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁵⁰ SR 211.412.11

⁵¹ Fassung gemäss Landwirtschaftsgesetz vom 12. September 1995, in Kraft seit dem 1. Januar 1996 (G 1995 421).

⁵² Fassung gemäss Änderung vom 24. Juni 1980, in Kraft seit dem 1. Januar 1981 (G 1980 123).

⁵³ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁵⁴ SRL Nr. 200

⁵⁵ Aufgehoben durch Änderung vom 21. Juni 1988, in Kraft seit dem 1. Januar 1989 (G 1988 125).

⁵⁶ Dieses Gesetz wurde am 8. Juli 1961 im Kantonsblatt veröffentlicht (K 1961 737). Die Referendumsfrist lief am 17. August 1961 unbenützt ab (K 1961 874).

⁵⁷ G 1988 125

Tabelle der Änderungen des Gesetzes über die amtliche Schätzung des unbeweglichen Vermögens (Schätzungsgesetz) vom 27. Juni 1961 (G XVI 144)

Nr. der Änderung	Ändernder Erlass	Datum	Kantonsblatt Jahrgang Seite	Gesetzessammlung Band/Jahrgang Seite	Geänderte Stellen	Art der Änderung
1.	G über die Abänderung des Steuergesetzes	2. 12. 68	K 1968 1451	G XVII 378	§§ 14, 15, 17	geändert
2.	Departementsgesetz	30. 3. 71	K 1971 593	G XVIII 64	§§ 4, 28, 29, 32, 39	geändert
3.	VRG	3. 7. 72	K 1972 1115	G XVIII 193, Anhang	§§ 31, 39, 40, 42, 44, 45, 47, 48	geändert
4.	Gesetzesänderungen zur Entflechtung gegenseitiger finanzieller Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden	24. 6. 80	K 1980 622	G 1980 123	§ 49	geändert
5.	Änderung	21. 6. 88	K 1988 811	G 1988 125	§§ 5, 6, 18, 21, 23, 27, 31, 39, 40, 41, 43, 44, 50, 52 §§ 1, 2, 4, 8, 9, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 20, 22, 24, 28–30, 32–35, 42, 45, 47, 48 Die Randtitel (Marginalien) werden zu Sachüberschriften § 13 wird zu § 18	aufgehoben geändert Verschiebung eines Paragraphen
6.	Kantonales Landwirtschaftsgesetz	12. 9. 95	K 1995 2576	G 1995 421	§§ 1, 38, 47, 48	geändert
7.	Steuergesetz	22. 11. 99	K 1999 3078	G 2000 1	§ 14	geändert